

RS OGH 1990/10/19 16Os13/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1990

Norm

StPO §314 Abs1

StPO §345 Abs1 Z6

StPO §345 Abs3

Rechtssatz

Da im Geschwornengerichtsverfahren die vom Angeklagten zu verantwortende Täterschaftsform - ungeachtet der im übrigen materiellrechtlichen Gleichwertigkeit aller im § 12 StGB angeführten Täterschaftsformen - zufolge der Vorschriften über die Fragestellung zum Gegenstand der an die Geschworenen zu richtenden (Schuldfragen) Fragen zu machen ist (§ 314 Abs 1 StPO), sodaß im Wahrspruch zum Ausdruck kommen muß, welche Täterschaftsform die Geschworenen in tatsächlicher Hinsicht als erwiesen angenommen haben, muß der Angeklagte seine Verteidigung auch gezielt darnach ausrichten können.

Entscheidungstexte

- 16 Os 13/90

Entscheidungstext OGH 19.10.1990 16 Os 13/90

Veröff: EvBl 1991/48 S 208 = JBI 1991,603

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0101093

Dokumentnummer

JJR_19901019_OGH0002_0160OS00013_9000000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>